

Aufgrund der §§ 142 Abs. 3 und 245 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, erläßt der Markt Kreuzwertheim folgende

S a t z u n g

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Wegen städtebaulicher Mißstände in dem Altortbereich Kreuzwertheim, für deren Behebung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das Gebiet zwischen der Lengfurter Straße und der Verlängerung zum Main im Norden, dem Main im Westen, der Junkergasse und der Pfarrgasse im Süden und der Neugasse im Osten, einschließlich der östlich angrenzenden Grundstücke mit den Teilbereichen Obere Pfarrgasse, Kaffelsteinweg von ca. 7,6 ha als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet I Altort“.

(2) Die Grenzen des Sanierungsgebietes und die im Sanierungsgebiet liegenden Grundstücke sind im beiliegenden Lageplan M 1:1000 (Anlage 1) festgelegt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahmen werden im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kreuzwertheim, den 08.03.1993

MARKT KREUWERTHEIM

gez.

Christa Schoenberg
1. Bürgermeister